

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 21

Unlautere Ausnutzung von
Vertrauensverhältnissen im englischen,
französischen und deutschen Recht

Von

Dr. Michael Kempermann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

MICHAEL KEMPERMANN

**Unlautere Ausnutzung von Vertrauensverhältnissen
im englischen, französischen und deutschen Recht**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 21

**Unlautere Ausnutzung von
Vertrauensverhältnissen im englischen,
französischen und deutschen Recht**

Von

Dr. Michael Kempermann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03336 1

Meiner Mutter

Die Arbeit hat der juristischen Fakultät der Universität Bonn im Mai 1974 als Dissertation vorgelegen. Sie wurde angeregt von Herrn Professor Dr. F. A. Mann, dem ich auch für weitere wertvolle Hinweise zu Dank verpflichtet bin.

Anfangen von der Reinschrift des Manuskripts bis zur endgültigen Veröffentlichung bedarf es vielfältiger Hilfe und Unterstützung, für die ich mich ebenfalls an dieser Stelle herzlich bedanken möchte.

Michael Kempermann

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung

<i>I. Überblick über undue influence im angloamerikanischen Recht</i>	19
Entwicklung der Willensmängel im englischen Recht (19); Art der betroffenen Geschäfte (20); Nachgewiesene Beeinflussung („domination“) und Vermutung aufgrund verdächtiger Vertrauensverhältnisse (20); das allgemeine Prinzip (20); Widerlegung der Vermutung (22); Wirkung gegen Dritte (23); Verwirkung (23); Abgrenzung zu verwandten Rechtsinstituten (24); Amerikanisches Recht (25); Schottisches Recht (26)	
<i>II. Die „captation“ des französischen Rechts</i>	26
Unwiderlegliche Vermutung unlauterer Beeinflussung (26); Nachgewiesene unlautere Einflußnahme (27)	
<i>III. Das Problem im deutschen Recht</i>	28
Das gemeine Recht (28); Überblick über die in Betracht kommenden Vorschriften (29)	

§ 2 Das englische Recht

<i>I. Das Verhältnis von Eltern und Kind</i>	30
1. Entwicklung der Rechtsprechung	30
Rechtsprechung im 19. Jahrhundert (30); de facto-Verbot unwiderruflicher Schenkungen um 1900 (32); die neuere Entwicklung (33)	
2. Ausdehnung auf Personen „in loco parentis“	36
Fälle, in denen die Vermutung entsteht, z. B. ältere und jüngere Schwester (36); keine Vermutung bei Begünstigung eines älteren Freundes (37)	
3. Ausnahme von der Vermutung im Fall des „family arrangements“	38
<i>II. Eheleute und Verlobte</i>	39
1. Die Beziehung zwischen Eheleuten	39
Keine Vermutung von undue influence (39); Fälle, in denen independant advice trotzdem eine Rolle spielt (40); Fall aktiver unlauterer Einflußnahme (41)	

2. Geschäfte zwischen Verlobten	42
Grundfall (42); Kritik an der älteren Rechtsprechung (42); in neuerer Zeit nur noch Fälle aktiver Einflußnahme oder mangelnder Aufklärung (42)	
III. <i>Vormund und Mündel</i>	44
Gefahr der Erpressung von Schenkungen vor der Abrechnung (44); Ähnliche Fälle wie im Verhältnis von Eltern und Kind (45)	
IV. <i>Anwalt und Klient</i>	46
1. Unentgeltliche Zuwendungen	46
Entwicklung der Rechtsprechung (46); Grundfall (47); Begünstigung von Angehörigen des Anwalts (49); Anwendung auf einen Barrister — nachgewiesene Beeinflussung (50)	
2. Entgeltliche Geschäfte	51
Fall, in dem unentgeltliches und entgeltliches Geschäft zusammentreffen — Handeln „in hac re“ (51); Grundfall (52); Ausnahmen (53)	
V. <i>Trustee und beneficiary, agent und principal</i>	54
1. Trustee und beneficiary	54
Abgrenzung von undue influence zum Selbstkontrahieren des trustees (54); Erpressung des Erben durch den Testamentsvollstrecker (55); Treuhänder erzwingt nachträglich Lohn für seine Dienste (56); Aufklärungspflicht des trustees bei Geschäften mit dem beneficiary (57)	
2. Agent und principal	57
Kein verdächtiges Vertrauensverhältnis (57); Übertragung des Geschäftes von der Mutter auf den geschäftsführenden Sohn (58); Beeinflussung der Witwe des Geschäftsinhabers (58)	
VI. <i>Untypische Vertrauensverhältnisse</i>	59
Vermögensverwalter (59); Berater in einer wichtigen Vermögensangelegenheit (62); Ausnutzung der Fachberaterstellung im Bauausschuß einer religiösen Gemeinde (63); Hausdame und Sekretärin (64); Zusammenfassung (65)	
VII. <i>Arzt und Patient</i>	66
1. Übervorteilung von Patienten	66
Hohe Zuwendungen als Gegenleistung für lebenslange Behandlung (67); ungewöhnlich hohe Honorierung bereits geleisteter Dienste (68)	
2. Anwendung der Vermutung von undue influence	69
3. Ausdehnung auf andere Heilberufe — Leiter privater Nervenheilstätten	70

	Inhaltsverzeichnis	11
VIII.	<i>Geistlicher Einfluß</i>	71
	1. Zuwendungen an Religionsdiener	71
	Entwicklung der Rechtsprechung bis 1840 (71); Opfer von religiösem Fanatismus (72); Fälle, in denen Zuwendungen nicht aufgehoben wurden (74); Entsprechende Anwendung auf andere Personen, die religiösen Einfluß ausüben (74); Geringe Bedeutung der Vermutung (76)	
	2. Spiritistische Medien	76
IX.	<i>Domination — undue influence bei Testamenten</i>	77
	1. Domination	77
	2. Undue influence bei Testamenten	79
X.	<i>Die Lehre vom want of knowledge and approval</i>	81
	Das allgemeine Prinzip (81); Beispielsfall für die häufigsten Verdachtsmomente (82); Verdacht, obwohl das Testament mehrfach mit dem Erblasser besprochen worden war (83); Verdacht, obwohl der Begünstigte bei der Errichtung der Urkunde nicht mitgewirkt hat (85); Testamentszeugen können nicht Erbe sein (86)	

§ 3 Das französische Recht

I.	<i>Das Verhältnis von Eltern und Kind</i>	88
II.	<i>Vormund und Mündel</i>	89
III.	<i>Keine Empfangsbeschränkung für Anwälte und Notare</i>	89
IV.	<i>Arzt und Patient</i>	90
	1. Betroffene Personen	91
	Ärzte und Apotheker (91); Kurpfuscher (91); Pflegeberufe (92)	
	2. Begriff der Behandlung	93
	3. Die „letzte Krankheit“	94
	4. Ausnahmen und Vorschriften gegen eine Umgehung	95
	Ausnahmen (95); Zuwendungen an Mittelspersonen (95); Tarnung als entgeltlicher Vertrag (95)	
V.	<i>Angehörige geistlicher Berufe</i>	97
	1. Zuwendungen an Geistliche	97
	Betroffener Personenkreis (97); Begriff des „traitement“ (98)	
	2. Zuwendungen an geistliche Orden	99
VI.	<i>Captation</i>	100
	Voraussetzungen (100); Fälle von Violence (102); Fälle von manoeuvres dolosives (103)	

§ 4 Das deutsche Recht

<i>I. Unlautere Ausnutzung von Vertrauensverhältnissen als Verstoß gegen die guten Sitten</i>	104
1. Schenkungen von Kindern an ihre Eltern	104
Ausnutzung der elterlichen Autorität aus Eigennutz (104); Rente als Ersatz von Ausbildungskosten (105); analoge Fälle (105)	
2. Ausnutzung der Schwäche eines Hausgenossen	105
3. Knebelung	107
4. Schenkungen an Anwälte — Sonderhonorar	107
5. Zuwendungen an Ärzte und Pflegepersonen	108
6. Zuwendungen an Geistliche	109
Landesrechtliche Erwerbsbeschränkungen für Ordensleute (109); Ausnutzung der Todesnot, § 48 Abs. 3 TestG (111); Ausbeutung von religiösem Einfluß nach geltendem Recht (112); partielle Geschäftsunfähigkeit (112)	
<i>II. Verstoß gegen Treu und Glauben</i>	113
1. Vertrauensverhältnisse zwischen Angehörigen	113
Aufklärungspflicht der Eltern (113); Aufklärungspflicht von Verlobten und Eheleuten (114)	
2. Beratungsverhältnisse	114
3. Aufklärungspflicht der Ärzte über den Gesundheitszustand	116
4. Grenzen der Beratungspflicht	116
<i>III. Nichtigkeit von letztwilligen Verfügungen aus formellen Gründen</i> 117	
<i>IV. Leitsätze für die unlautere Ausnutzung von Vertrauensverhältnissen im deutschen Recht</i>	118

§ 5 Rechtspolitische Überlegungen

<i>I. Ist Nichtigkeit die richtige Rechtsfolge der unlauteren Beeinflussung?</i>	120
Kritik der Nichtigkeit in der Rechtslehre (120); Nachteile der Nichtigkeit (120); Vorschlag zur Änderung (121)	
<i>II. Sollte man die englische oder französische Form der Vermutung unzulässiger Einflußnahme ins deutsche Recht übernehmen?</i>	122
1. Kritik an der unwiderleglichen Vermutung des französischen Rechts	123

Inhaltsverzeichnis	13
2. Argumente für eine Rezeption der englischen Regelung	124
a) Schenkungen	124
b) Testamente	126
3. Vorschlag für die Regelung der unlauteren Beeinflussung im deutschen Recht	128
Literaturverzeichnis	129

Abkürzungsverzeichnis

A	Atlantik Reporter (USA)
A2d	Atlantik Reporter, Second Series
a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABGB	Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
A.C.	Law Reports, Appeal Cases, House of Lords and Privy Council (seit 1890)
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
al.	alinéa
All E.R.	All England Law Reports
Allgem. Bem.	Allgemeine Bemerkungen
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
App.Cas.	Law Reports, Appeal Cases, House of Lords (1875 - 1890)
Art.	Artikel
A.T.	Allgemeiner Teil
Atk.	Atkyn's English Chancery Reports
av.proj.	Avant projet de Code civil
Ball & B.	Ball and Beatty's Irisch Chancery Reports
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
Beav.	Beavan's English Rolls Court Reports
BeurkG.	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bull.cass.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation en matière civile
bzw.	beziehungsweise
C.c.	Code civil; Codice civile (Italien) Código civil (Spanien, Portugal)
Cass.Civ.	Cour de cassation, chambre civile
Cass.Req.	Cour de cassation, chambre des requêtes
Ch.	Law Reports, Chancery Division (seit 1890)
Ch.App.	Law Reports Chancery Appeals
Ch.D.	Law Reports, Chancery Division (1875 - 1890)
Cl. & Fin.	Clark & Fennely's House of Lords Cases
Curt.	Curteis' Ecclesiastical Reports
Cox.	Cox's English Chancery Reports

D.	Dalloz, Recueil périodique et critique
D.H.	Dalloz, Recueil hebdomadaire de jurisprudence
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
D.jur.gén.	Répertoire alphabétique de législation de doctrine et de jurisprudence de Dalloz
D.P.	Dalloz, Recueil périodique et critique mensuel
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
D.S.	Recueil Dalloz-Sirey de doctrine et jurisprudence et de législation
De G.F. & J.	De Gex, Fisher & Jones' English Chancery Reports
De G. & J.	De Gex & Jones' English Chancery Reports
De G.J. & S.	De Gex, Jones' & Smith's English Chancery Reports
De G.M. & G.	De Gex, Macnaghten & Gordon's English Bankruptcy Reports
De G. & Sm.	De Gex & Smale's English Chancery Reports
Dow.	Dow's House of Lords Cases
Drew.	Drewry's English Vice-Chancellors' Reports
E.C.	Law Report, Equity Cases
Eden	Eden's Reports, High Court of Chancery England
Entw.	Entwurf
Eq.Rep.	Equity Reports
F	Federal Reporter (USA)
f., ff.	folgende
gem.	gemäß
Giff.	Giffard's English Vice-Chancellors' Reports
HansGZ	Hanseatische Gerichtszeitung
Hans OLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
Hare	Hare's English Vice-Chancellors' Reports
H.L.C.	House of Lords Cases
h. M.	herrschende Meinung
HRR	höchstichterliche Rechtsprechung
Hag.Ecc.	Haggard's Ecclesiastical Reports
Ill.App.	Illinois Appeal Reports (USA)
Ir.Ch.R.	Irish Chancery Reports
Ir.Eq.Rep.	Irish Equity Reports
J.C.P.	Jurisclasseur périodique (La semaine juridique)
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Jur.Class.	Juris-Classeur
K.B.	Law Reports, King's Bench Division
KG	Kammergericht
K. & J.	Kay & Johnston's English Vice-Chancellors' Reports
LG	Landgericht
L.J.Ch.	Law Journal, Chancery

LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes. Leitsätze und Entscheidungen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
L.Q.R.	Law Quarterly Review
L.R.H.L.	English Law Reports, House of Lords
L.R.P. & D.	Law Reports, Probate and Divorce
L.T.	Law Times
LZ	Leipziger Zeitung für deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M.L.R.	Modern Law Review
Mac. & G.	Macnaghten & Gordon's English Chancery Reports
Madd.	Maddock's English Chancery Reports
Moo.P.C.C.	Moore's Privy Council Cases
Myl. & Cr.	Mylne & Craig's English Chancery Reports
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr., n.	Nummer
OAG	Oberappellationsgericht
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
P	Pacific Reporter (USA)
P.	Law Reports, Probate, Divorce and Admiralty Division (seit 1890)
P.D.	Law Reports, Probate, Divorce and Admiralty Division (1876 - 1890)
P. & M.	Philip & Mary
P. Wms.	Peere Williams' English Chancery Reports
Phill.Ecc.	J. Phillimore's Ecclesiastical Reports
Price	Price's Exchequer Reports
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench Division (seit 1890)
Q.B.D.	Law Reports, Queen's Bench Division (1875 - 1890)
R.	Rettie, Court of Session Reports (Scotland, 1873 - 1898)
RG	Reichsgericht
RGRK	Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rec. Bordeaux	Recueil des arrêts de la Cour d'appel de Bordeaux
Recht	Das Recht
Rev.trim.dr.civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Rdnr.	Randnummer
Russ.	Russel's English Chancery Reports
S.	Seite; Sirey, Recueil général des lois et arrêts
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
Sch. & Lef.	Schoales & Lefroy's Irish Chancery Reports
sec.	section

SeuffArch.	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Sim.	Simons' English Vice-Chancery Report
T.L.R.	Times Law Report
TestG	Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. 7. 1938
Trib.civ.	Tribunal civil
vgl.	vergleiche
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
Ves.	Vesey Junior's English Chancery Reports
Ves.Sen.	Vesey Senior's English Chancery Reports
Vict.	Victoria
WG	Wechselgesetz
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WarnRspr.	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet des Zivilrechts, herausgegeben von Warneyer
Wilm.	Wilmot's Notes of Opinions, English King's Bench
Y. & C.	Younge & Colleyer's English Chancery Reports and Exchequer
Y. & C. Ex.	Younge & Colleyer's Exchequer, England
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

§ 1 Einleitung

I. Überblick über *undue influence* im anglo-amerikanischen Recht

Es geschieht nicht selten, daß Rechtsgeschäfte durch Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses zustande kommen. Man denke nur an die Fälle der Erbschleichung. Deshalb ist es erstaunlich, daß dieser Tatbestand im deutschen Recht nicht geregelt ist, und daß sich auch die Rechtsprechung nur selten damit befaßt.

Im anglo-amerikanischen Rechtskreis bildet die Ausnutzung von Vertrauensverhältnissen einen Teil der Lehre von *undue influence*, die sich im englischen equity-Recht während des 18. und 19. Jahrhunderts entwickelte, um die zu eng erscheinenden Willensmängel des common law, Nötigung (*duress*) und arglistige Täuschung (*fraud, misrepresentation*) zu ergänzen¹.

Vor allem die Anfechtungsmöglichkeit wegen *duress* war im common law sehr eingeschränkt. Sie bestand nur, wenn das Rechtsgeschäft durch Ausübung oder Androhung körperlichen Zwangs gegenüber dem Anfechtenden, seiner Ehefrau oder seinen Kindern zustande gekommen war. Die equity-Gerichte füllten diese rechtliche Lücke aus, indem sie auch in Fällen von Drohung im Sinne des kontinentalen Rechts (*coercion*), der unlauteren Ausnutzung von Vertrauensverhältnissen (*undue influence*), damit zusammenhängend der Täuschung durch Verschweigen (*non-disclosure*) und schließlich in Fällen des Wuchers ein Anfechtungsrecht gewährten.

Als Oberbegriff für diese Tatbestände findet man die Bezeichnung „constructive fraud“² oder — etwas verwirrend — ebenfalls „undue influence“³, was ja nur „unlautere Beeinflussung“ bedeutet und somit dem Wortsinn nach alle angeführten Anfechtungsgründe umfaßt. Die englische Rechtsprechung hat sich nie veranlaßt gesehen, die Grenzen von *undue influence* genau festzulegen. Im Gegenteil, man glaubte, durch eine eng umgrenzte Definition werde nur die Umgehung erleich-

¹ Anson/Guest, S. 246, 249.

² z. B. Kerr, S. 177; Hanbury/Maudsley, S. 651.

³ z. B. Chitty, Nr. 353 ff.; Jones v. Merionethshire Permanent Benefit Building Society (1892) 1 Ch. 173, 182, 186.

tert und das angestrebte Ziel, die Einführung der Regeln der Fairness in das Rechtsleben, vereitelt⁴.

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich nur mit undue influence im engeren Sinne.

Die englischen Gerichte haben wegen unlauterer Ausnutzung von Vertrauensverhältnissen vor allem Schenkungen aufgehoben. Die gleichen Grundsätze gelten jedoch für entgeltliche Verträge, durch die die Vertrauensperson einen auffälligen Vorteil erlangt hat⁵.

Seit der Entscheidung in *Allcard v. Skinner*⁶ werden zwei Tatbestandsgruppen unterschieden. Die eine bezeichnet man mit „*domination*“. Es handelt sich dabei um den Fall, daß eine Partei den Willen der anderen völlig beherrscht. Die andere Gruppe ist die der „*verdächtigen Vertrauensverhältnisse*“ („*suspected relations*“⁷). Stehen die Vertragsparteien in einem Verhältnis zueinander, das die Vermutung erweckt, die eine habe ihren Einfluß über die andere ausgenutzt, um sich einen übermäßigen Vorteil zu sichern, muß die begünstigte Partei beweisen, daß das Geschäft auf faire Weise zustande gekommen ist, d. h. daß es sich um einen spontanen Akt des Begünstigten handelte, vorgenommen unter Begleitumständen, die es ihm ermöglichten, seinen freien Willen auszuüben. Andernfalls kann die schwächere Partei das Rechtsgeschäft anfechten.

Das allgemeine Prinzip, auf dem die durch zahlreiche Gerichtsentscheidungen herausgebildete Regel beruht, wurde am umfassendsten formuliert von Cotton, L. J., — ebenfalls in *Allcard v. Skinner*⁸:

„Man kann sagen, daß der ersten Gruppe von Fällen das Prinzip zugrunde liegt, daß niemand einen Vorteil aus seiner eigenen Arglist oder seinem unrechten Verhalten ziehen soll. In der zweiten Gruppe von Fällen greift das Gericht nicht deshalb ein, weil der Beschenkte tatsächlich in irgendeiner Weise Unrecht begangen hätte, sondern um zu verhüten, daß die zwischen den Parteien bestehenden Beziehungen und der daraus erwachsende Einfluß mißbraucht werden.“

Den letzten Gesichtspunkt erläutert auch Lindley, L. J., in der gleichen Entscheidung⁹:

„... der Einfluß eines menschlichen Geistes über den anderen ist sehr schwer zu fassen (subtle) ... und um dem entgegenzuwirken, sind die

⁴ *Allcard v. Skinner* (1887) 36 Ch.D. 145, Votum von Lindley, L.J. S. 183.

⁵ *Tufton v. Sporni* (1952) 2 T.L.R. 516, 526; *Wright v. Carter* (1903) 1 Ch. 27, 52; *Chitty*, Nr. 353.

⁶ (1887) 36 Ch.D. 145 ff., Votum von Cotton, L.J., S. 171.

⁷ *Spencer Bower*, S. 369 im Anschluß an *Pollock*, S. 476.

⁸ a.a.O. S. 171.

⁹ a.a.O. S. 183.

equity-Gerichte sehr weit gegangen. . . . Sie haben das getan, . . . um die Rechtsgenossen davor zu schützen, daß ein solcher Einfluß unter Umständen ausgeübt wird, die seinen Nachweis unmöglich machen. Die Gerichte haben den Beweis verlangt, daß kein Einfluß ausgeübt wurde und bei Fehlschlagen des Beweises Schenkungen aufgehoben, die sonst unanfechtbar gewesen wären.“

Dieser Teil der Lehre von undue influence wurde von der Rechtsprechung im 19. Jahrhundert durch das Hervorheben bestimmter Vertrauensverhältnisse konkretisiert.

Zu ihrer Entwicklung trug vor allem das Werk von Pothier, „Traité des donations entre vifs“, bei¹⁰. Der letzte Lehrer des ancien droit wurde von den englischen Gerichten zu dieser Zeit gelegentlich als Autorität anerkannt und wirkte so unmittelbar auf die englische Rechtsschöpfung ein¹¹. Grundlage der von Pothier¹² dargestellten Regelung im vorrevolutionären französischen Recht war Art. 131 einer Ordonnanz von 1539, der besagt, daß unentgeltliche Zuwendungen an Vormünder und Vermögensverwalter nichtig sein sollten. Diese Regel wurde durch die coutumes von Paris auf die Erzieher und durch die Rechtsprechung auf Ärzte und Apotheker, die den Zuwendenden während seiner letzten Krankheit behandelt hatten, sowie auf Beichtväter und Anwälte ausgedehnt. Bei diesen Personengruppen wurde unwiderleglich vermutet, daß sie zuviel Macht über den Zuwendenden gehabt und diese Macht ausgenutzt hätten, um den Abschluß des Rechtsgeschäfts herbeizuführen.

Den gleichen Katalog von Verhältnissen, die im ancien droit zur incapacité de recevoir führten, findet man in der Reihe der verdächtigen Vertrauensverhältnisse wieder, die die equity-Gerichte herausgebildet haben: Vormund-Mündel, trustee-beneficiary, Arzt-Patient, Priester-Gläubiger, Anwalt-Klient. Dazu kommen noch zwei Verhältnisse, für die im französischen Recht keine Empfangsbeschränkung galt. Es handelt sich um die Beziehungen zwischen Verlobten und zwischen Eltern und volljährigen, aber noch im elterlichen Hause lebenden Kindern. Im letztgenannten Fall galten Schenkungen an die Eltern in England schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts als verdächtig¹³. Der Unterschied hängt damit zusammen, daß es Ziel des französischen Rechts war, das Familienvermögen zusammenzuhalten. Wenn innerhalb der Familie eine Vermögensverschiebung durch Beeinflussung eines Familienmitgliedes stattfand, sah das ancien droit keinen Grund zum Einschreiten¹⁴.

¹⁰ Keeton, S. 227.

¹¹ Allen, S. 260.

¹² Pothier, Bd. 7, S. 320 u. 437.

¹³ Duke of Hamilton v. Mohun (1710) 1 P. Wms. 118; Morris v. Burroughs (1737) 1 Atk. 399; Cocking v. Pratt (1750) 1 Ves. Sen. 400.

¹⁴ Vgl. auch Art. 1114 C.c., unten § 3 I.